



Zollikofen, 8. Juli 2024

## digiFLUX vor grossen Herausforderungen

### Ausgangslage

Das Parlament hat 2021 im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative 19.475 „Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren“ eine Mitteilungspflicht für den Handel mit und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie den Handel von Nährstoffen beschlossen. Auslöser waren die inzwischen von der Bevölkerung abgelehnten Trinkwasserinitiative und die Pestizid-Initiative. Aktuell sieht der Bund vor, dass die Mischfutterbranche ab 01.01.2026 ihre Nährstofflieferungen deklarieren muss. Für die Mischfutterbranche ist Art. 164a, Landwirtschaftsgesetz massgebend.

### Aktuelle Situation

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) interpretiert den Art. 164a LwG ganz anders als die VSF! Das BLW stellt sich eine «Vollversion» der Mitteilungspflicht vor. In der Vorstellung des BLW müsste also erfasst werden, welche Menge von welcher Mischfutterrezeptur wann an welchen Betrieb geliefert wurde. Damit müssten die Mischfutterwerke ihre z.T. hunderte, geheimen Rezepturen in das sogenannte «Futtermittelregister» auf digiFLUX hochladen, aus welchen dann das System die Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor rechnet, welche an den Landwirtschaftsbetrieb geliefert wurden.

Der Vorstand und die Geschäftsstelle der VSF beschäftigen sich seit der Entstehung von digiFLUX intensiv mit diesem Thema. Der Verband hat zahlreiche Gespräche mit anderen Verbänden und Branchenakteuren geführt und erheblich in Form von Zeit und Geld investiert. Sie kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die vom BLW anvisierte «Vollversion» von digiFLUX führt zu einem erheblichen, zusätzlichen administrativen Aufwand – nicht nur für Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch für Mischfutterhersteller.
- Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht keine genügende gesetzliche Grundlage, damit die Futtermittelbranche verpflichtet werden kann, bezüglich einzelner Betriebe die Daten gemäss der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV) bekannt zu geben. Mit Art. 164a LWG besteht keine genügende Gesetzesdelegation. Somit liegt keine spezialgesetzliche Grundlage vor, welche den Bund ermächtigt, die Futtermittelbranche zur einzelbetrieblichen Datenbekanntgabe zu verpflichten.

- Aus datenschutzrechtlicher Sicht besteht zudem keine genügende gesetzliche Grundlage, damit andere Bundesstellen und die Kantone automatisch Zugriff auf die Daten der einzelnen Betriebe gemäss ISLV nehmen können. Für eine Datenbekanntgabe durch Bundesbehörden ist ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Ein solches liegt mit der ISLV, selbst wenn sie sich auf eine zulässige Gesetzesdelegation stützen würde, nicht vor. Für die Datenbekanntgabe von Daten von juristischen Personen ist ebenfalls ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich.

Die Ausführungen des Bundesrates zur Interpellation 24.3053, «Stützt sich digiFLUX auf eine genügende gesetzliche Grundlage zur Weitergabe von Daten betreffend Kraftfutterlieferungen?» beziehen sich auf Hofdünger und Pflanzenschutzmittel. Die erwähnten Bestimmungen von Art. 164b, 165f und 165fbis LwG erfassen gerade nicht die Kraftfutterlieferungen. Dies bezeugen sowohl die ausdrücklichen Beteuerungen der Verwaltung wie auch die parlamentarische Debatte zu Art. 164a LwG. Genau deshalb wurde mit Art. 164a LwG eine neue, eigenständige Bestimmung für Kraftfutterlieferungen geschaffen. Diese sieht aber ausschliesslich eine nationale und regionale Bilanzierung und keine einzelbetriebliche Mitteilungspflicht vor. In der parlamentarischen Debatte zu Art. 164a LwG war nie von einer einzelbetrieblichen Mitteilungspflicht, geschweige denn von einem Monitoring durch die Verwaltung die Rede.

### Weiteres Vorgehen

In der Zwischenzeit hat die VSF ihre Kräfte darauf konzentriert, eine Lösung zu entwickeln, die sowohl den parlamentarischen Willen respektiert als auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft berücksichtigt.

Kernpunkte dieses Vorschlages sind die folgenden:

- Die Nährstofflieferungen werden in kg N und kg P, regional gemeldet
- Als Region dienen die 12 Regionen der Raufutter-Enquête von Agridea.
- Die Mischfutterhersteller und Inverkehrbringer von «Kraftfutter» gemäss Landw. Begriffsverordnung melden ihre Nährstofflieferungen in aggregierter Form pro Kalenderjahr.

Die VSF der Ansicht, dass es zielführender ist, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen, als den Kopf in den Sand zu stecken oder auf komplette Opposition zu setzen.